

Nachbar darf Grenzweg nicht zumauern

Streit um Zufahrt zwischen zwei Grundstücken

Zwei Grundstückseigentümer pflegten ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis. Lange Zeit benutzte man problemlos miteinander einen Weg, der von der Grundstücksgrenze schräg durchschnitten wurde, als Zufahrt zu beiden Grundstücken. Dann aber wurde eines der Grundstücke an eine Immobilienfirma verkauft, und die neue Eigentümerin errichtete dort eine großzügige Anlage mit Eigentumswohnungen. Den hinteren Teil des Zufahrtsweges benötigte sie nicht. Am günstigsten erschien es der "Neuen", entlang der Grundstücksgrenze eine Mauer zu bauen. Was die Nachbarn nebenan dann taten, war doch ihre Sache, sollten sie doch für einen eigenen Weg sorgen.

Mit diesem Standpunkt scheiterte die neue Eigentümerin beim Bundesgerichtshof (V ZR 11/02). Eine Grenzanlage, die für beide Grundstücke von Nutzen sei, dürfe nicht einfach einseitig verändert werden, urteilten die Bundesrichter. Dieser Weg sei lange von beiden Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt worden. Wer solche Einrichtungen antasten wolle, müsse sich mit dem Nachbarn absprechen. Ansonsten gäbe es noch mehr Streitigkeiten zwischen Nachbarn und nützliche Anlagen wie dieser Zufahrtsweg würden zerstört.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/nachbar-darf-grenzweg-nicht-zumauern>